



Art. I Allgemeines

1. Falls die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil von Angeboten und Verträgen bezüglich der Erbringung von Lieferungen und/oder Dienstleistungen seitens des Auftragnehmers sind, so gelten zwischen den Parteien alle in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben. Hinweise des Auftraggebers auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- oder anderweitige Bedingungen lehnt der Auftragnehmer ausdrücklich ab.
2. Die nachfolgend aufgeführten Begriffe werden in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der folgenden Bedeutung verwendet:
 - Produkt: Sachen und Dienstleistungen wie Wartung, Beratung und Inspektion;
 - schriftlich: mittels eines von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments oder Schreibens bzw. mittels einer E-Mail-Nachricht oder jeder anderen von den Parteien vereinbarten technischen Kommunikationsmethode;
 - Auftragnehmer: derjenige, der in seinem Angebot und/oder seiner Auftragsbestätigung auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist;
 - Auftraggeber: derjenige, an den das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung gerichtet ist/sind;
 - Dienstleistung: die Auftragsannahme;
 - Montage: die Installation und/oder Inbetriebsetzung.

Art. II Angebot

1. Jedes vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot ist unverbindlich.
2. Jedes Angebot gründet sich auf die Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer unter gewöhnlichen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten.

Art. III Vertrag

1. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so gilt er als zustande gekommen am Tage seiner Unterzeichnung durch den Auftragnehmer bzw. am Tage des Versands der diesbezüglichen Einverständniserklärung des Auftragnehmers per E-Mail oder am Tage des Versands der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Als Mehrleistung gilt alles, was der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, in schriftlicher Form festgehalten oder auch nicht, während der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus liefert und/oder anbringt bzw. über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Leistungen hinaus erbringt.
3. Mündliche Zusagen von oder Vereinbarungen mit Angestellten des Auftragnehmers binden den Auftragnehmer erst dann, wenn und insoweit er sie schriftlich bestätigt hat.
4. Falls der Auftraggeber selbst bestimmt, inwieweit Instandsetzungs- und/oder Wartungsarbeiten ausgeführt und welche Teile ausgetauscht werden müssen, und dieser Umstand nach Auffassung des Auftragnehmers das Resultat der zu verrichtenden Arbeiten gefährdet, so ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Auftrag nachträglich abzulehnen, ohne sich damit in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu machen.

Art. IV Preise

1. Die vom Auftragnehmer genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie der sonstigen auf den Verkauf und die Lieferung entfallenden staatlichen Abgaben bzw. der Entsorgungsabgabe und beziehen sich auf Lieferungen ab Werk/Lager gemäß den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Incoterms, es sei denn, in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde etwas anderes vereinbart. Unter „Werk/Lager“ ist das Firmengelände des Auftragnehmers zu verstehen.
2. Steigen nach dem Datum des Vertragsschlusses ein oder mehrere Selbstkostenpreiskriterien, so ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen.
3. Der Vertrag beinhaltet die Befugnis des Auftragnehmers, von ihm erbrachte Mehrleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, und zwar sobald ihm der diesbezüglich in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. In Bezug auf die Berechnung von Mehrleistungen finden die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Bestimmungen Anwendung.
4. Kostenvoranschläge und Planungen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, diesbezüglich wurde etwas anderes vereinbart. Falls der Auftragnehmer bei eventuellen Nachbestellungen neue Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Werkzeuge oder Ähnliches anfertigen muss, werden dafür Kosten in Rechnung gestellt.
5. Sollte sich der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet haben, das Produkt zu montieren/installieren, so versteht sich die Preisangabe inklusive Montage/Installation und betriebsbereiter Lieferung des Produkts am bzw. an den im Angebot genannten Ort sowie inklusive aller Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die gemäß den vorstehenden Absätzen nicht im Preis inbegriffen sind oder die in Artikel VII genannt werden. Ebenso wenig im Preis inbegriffen sind die Kosten, die für zusätzliche Leistungen wie Hack- und Brecharbeiten und alle weiteren Bauarbeiten anfallen.

Art. V Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und Ähnliches; geistiges Eigentum

1. Die in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen oder bei Maß- und Gewichtsangaben angeführten Informationen sind nur dann verbindlich, falls und sofern sie ausdrücklich Bestandteil eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags oder einer vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung sind. Geringfügige Abweichungen in Bezug auf Qualität und Farbe, die aus technischem Gesichtspunkt nicht zu vermeiden und gemäß Handelsbrauch allgemein zulässig sind, stellen keinen Anlass für Reklamationen dar.
2. Das vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot sowie die von ihm angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogramme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und Ähnliches bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch dann, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die geistigen Eigentumsrechte bezüglich der Informationen, die dem einen oder anderen innewohnen oder den Herstellungs- und Konstruktionsverfahren, Produkten und Ähnlichem zugrunde liegen, bleiben exklusiv dem Auftragnehmer vorbehalten, auch dann, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die betreffenden Informationen, außer zur Ausführung des Vertrags, nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers kopiert, Dritten vorgelegt, bekannt gegeben oder verwendet werden.

Art. VI Lieferzeiten/Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt spätestens zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten:
 - a. am Tage des Vertragsschlusses;
 - b. am Tage, an dem beim Auftragnehmer die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Schriftstücke, Informationen, Bewilligungen und Ähnliches eingehen;
 - c. am Tage, an dem die für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Formalitäten erfüllt sind;
 - d. am Tage, an dem beim Auftragnehmer die Zahlungen eingehen, die vertragsgemäß vor dem Beginn der Arbeiten durch Vorkasse zu begleichen sind.
2. Falls ein Lieferdatum oder eine Lieferwoche vereinbart wurden, so stellt der Zeitraum zwischen dem Tage des Vertragsschlusses und dem Lieferdatum bzw. dem Ende der Lieferwoche die Lieferfrist dar.
3. Das Produkt gilt in Bezug auf die Lieferfrist als geliefert, wenn es, sollte eine Prüfung im Unternehmen des Auftragnehmers vereinbart worden sein, zur Prüfung bereitsteht, in sonstigen Fällen, wenn es versandfertig ist, und zwar nachdem der Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wurde und unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung seiner vertraglichen Montage- bzw. Installationsverpflichtungen.
4. Unbeschadet der an anderer Stelle in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Verlängerung der Lieferfrist genannten Bestimmungen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung, die aufseiten des Auftragnehmers entsteht, indem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die von ihm zur Ausführung des Vertrags zu verlangende Mitwirkung verweigert.
5. Außer bei schwerem Verschulden seitens des Auftragnehmers gewährt eine Überschreitung der Lieferfrist dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. Eine Überschreitung der Lieferfrist – aufgrund welcher Ursache auch immer – berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, ohne richterliche Erlaubnis Arbeiten zur Ausführung des Vertrags zu verrichten oder verzichten zu lassen.
6. Eine aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist aufzuerlegende Vertragsstrafe hat ein eventuelles Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz zu ersetzen. Eine derartige Vertragsstrafe kann nicht auferlegt werden, falls die Überschreitung der Lieferfrist die Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ist.

Art. VII Montage/Installation sowie Wartungs- und Instandsetzungsbedingungen

1. Sollten die Parteien vereinbart haben, dass der Auftragnehmer die Montage/Installation des zu liefernden Produkts übernimmt, so trägt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Verantwortung für die sach- und fristgerechte Ausführung aller Ein- und Vorrichtungen und/oder für die Erfüllung aller Voraussetzungen, die für die Aufstellung des zu montierenden/installierenden Produkts und/oder für die Funktionstüchtigkeit des Produkts in montiertem/installiertem Zustand erforderlich sind. Dies gilt nicht, falls und sofern diese Arbeiten seitens oder im Auftrag des Auftragnehmers gemäß den seitens oder im Auftrag des Letztgenannten angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen und/oder Informationen ausgeführt werden.
2. Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen hat der Auftraggeber, sollten die Parteien vereinbart haben, dass der Auftragnehmer die Montage/Installation des zu liefernden Produkts übernimmt, in jedem Fall auf eigene Rechnung und Gefahr dafür zu sorgen, dass:
 - a. die Angestellten des Auftragnehmers, sobald sie am Montage- bzw. Installationsort angekommen sind, mit ihren Arbeiten beginnen und diese während der normalen Arbeitszeiten ausführen können sowie dafür zu sorgen, dass die Arbeiten, sollte der Auftragnehmer es für notwendig erachten, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden können, vorausgesetzt, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt;
 - b. für die Angestellten des Auftragnehmers eine geeignete Unterbringung und/oder alle aufgrund behördlicher Vorschriften, aufgrund des Vertrags sowie üblicherweise erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
 - c. die Zufahrtswege zum Aufstellungsort für den erforderlichen Transport geeignet sind und dass das Produkt in seiner Gänze hineintransportiert werden kann;
 - d. die erforderlichen Zu- und Abflussleitungen angebracht und die erforderlichen Hack- und Brecharbeiten sowie alle weiteren erforderlichen Bauarbeiten ausgeführt wurden;
 - e. der angewiesene Aufstellungsort für die Lagerung sowie die Montage/Installation geeignet ist;
 - f. die erforderlichen abschließbaren Lagerstätten für Material, Werkzeug und andere Sachen vorhanden sind;
 - g. die erforderlichen und üblichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien (Brennstoffe, Öle und Fette, Reinigungs- und anderes Kleinmaterial, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Pressluft, Heizung, Beleuchtung usw. eingeschlossen) sowie die für den Betrieb des Auftraggebers üblichen Mess- und Prüfgeräte dem Auftragnehmer rechtzeitig und zur kostenlosen Verwendung an der richtigen Stelle zur Verfügung stehen;
 - h. alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden und eingehalten werden sowie dass alle Maßnahmen getroffen wurden und eingehalten werden, um die im Rahmen der Montage/Installation zu befolgenden behördlichen Vorschriften zu erfüllen;
 - i. zu Beginn und während der Montage die diesbezüglich notwendigen Produkte an richtiger Stelle zur Verfügung stehen.

Bedingungen bezüglich der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten:

3. Sollten die Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten in einer Werkstätte des Auftragnehmers oder an einem von ihm zu bestimmenden Ort durchgeführt werden, so hat der Auftraggeber alle Transport- und weiteren Kosten, die außerhalb des Firmen-



geländes des Auftragnehmers anfallen, sowie alle Risiken in Bezug auf die zu wartenden oder instand zu setzenden Sachen zu tragen.

Sollten die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten dort durchgeführt werden, wo sich das Objekt befindet, so hat der Auftraggeber:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten in einem Raum durchgeführt werden können, der ausreichend gegen Witterungseinflüsse geschützt, sauber und ausreichend beleuchtet ist sowie über einen Wasseranschluss usw. verfügt;
- dafür Sorge zu tragen, dass der Raum abschließbar ist;
- dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Brandschutz usw. eingehalten werden;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Monteure sowie alle weiteren Arbeitskräfte des Auftragnehmers oder seines Subunternehmers mit ihren Arbeiten beginnen können, sobald sie vor Ort eintreffen, und ihrer Arbeit ungestört nachgehen können;
- alle Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Angestellten des Auftragnehmers oder seines Subunternehmers nicht mit ihren Arbeiten beginnen können, sobald sie vor Ort eintreffen, oder unverschuldet dazu gezwungen sind, ihre Arbeit zu unterbrechen bzw. außerhalb der normalen Arbeitszeiten fortzusetzen;
- jegliche Hilfe zu leisten, die nach billigem Ermessen verlangt werden kann, und Elektrizität, Brennstoffe, Wasser usw. sowie Gerüste, Hub-, Hebe- und Transportwerkzeuge zur Verfügung zu stellen;
- auf die erste Aufforderung seitens des Auftragnehmers hin kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen;
- alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der für eine sachgerechte Ausführung der Arbeiten notwendigen Demontage von Leitungen, Treppen, Podesten usw. sowie mit deren späteren Wiederanbringung nach erfolgter Ausführung der Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten entstehen;
- alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten sowie alle Maßnahmen zu treffen und einzuhalten, um die im Rahmen der vereinbarten Arbeiten zu befolgenden behördlichen Vorschriften zu erfüllen;
- sich zur Zufriedenheit des Auftragnehmers zu versichern – und diese Versicherung(en) zumindest während der Dauer der zu verrichtenden Arbeiten aufrechtzuerhalten – gegen jegliche Schäden infolge von Brand oder eines Unfalls, die während der Vorbereitung und der tatsächlichen Ausführung der Arbeiten entstehen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde.

Sollte der Auftragnehmer aufgrund eines seitens des Auftraggebers zu knapp kalkulierten Instandsetzungszeitraums oder wegen anderer dem Auftragnehmer nicht zuzuschreibender Gründe dazu gezwungen sein, auf Arbeitskräfte des Auftraggebers zurückzugreifen, so kann er die Verantwortung für das Resultat der Instandsetzungsarbeiten ablehnen.

4. Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, dass die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, gehen zulasten des Auftraggebers.
5. In Bezug auf den Montage-/Installationszeitraum findet Artikel VI Anwendung.
6. Sollte das Produkt nach der Montage bzw. Installation unbedeutende Mängel aufweisen, insbesondere Mängel, die die vorgesehene Verwendung des Produkts nicht oder kaum beeinflussen, so steht dies einer fristgerechten Abnahme nicht im Wege. Der Auftragnehmer wird die betreffenden Mängel schnellstmöglich zu einem späteren Zeitpunkt beheben.

Art. VIII Prüfung und Abnahmetest/Abnahme

1. Der Auftraggeber hat das Produkt spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung gemäß Artikel VI Absatz 3 beziehungsweise – falls eine Montage/Installation vereinbart wurde – innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Montage/Installation zu prüfen. Sollte diese Frist verstreichen, ohne dass eine begründete Reklamation in schriftlicher und spezifizierter Form vorgebracht wurde, so gilt das Produkt als abgenommen.
2. Sollte ein Abnahmetest bzw. eine Abnahme vereinbart worden sein, so hat der Auftraggeber nach einer Lieferung gemäß Artikel VI Absatz 3 beziehungsweise – falls eine Montage/Installation vereinbart wurde – nach der Montage/Installation es dem Auftragnehmer zu ermöglichen, die erforderlichen Tests durchzuführen sowie die nach Auffassung des Auftragnehmers notwendigen Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen.
3. Der Abnahmetest bzw. die Abnahme wird unverzüglich nach der diesbezüglichen Aufforderung seitens des Auftragnehmers in Gegenwart des Auftraggebers durchgeführt, wobei der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, dem Auftragnehmer alle dazu notwendigen Sachen kostenlos an richtiger Stelle zur Verfügung zu stellen.
4. Sollte das Produkt unbedeutende Mängel aufweisen, insbesondere Mängel, die die vorgesehene Verwendung des Produkts nicht oder kaum beeinflussen, so gilt das Produkt ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. Der Auftragnehmer wird die betreffenden Mängel schnellstmöglich zu einem späteren Zeitpunkt beheben.
5. Unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen schließt eine Abnahme gemäß den vorstehenden Absätzen jegliche Forderung seitens des Auftraggebers in Bezug auf eine unzulängliche Leistung seitens des Auftragnehmers aus.

Art. IX Gefahren- und Eigentumsübergang

1. Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Produkt gemäß Artikel VI Absatz 3 als geliefert gilt, geht das Risiko in Bezug auf alle direkten und indirekten Schäden, die am oder durch das Produkt entstehen sollten, mit Ausnahme von Schäden, die auf ein vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Handeln seitens des geschäftsführenden Personals des Auftragnehmers zurückzuführen sind, auf den Auftraggeber über. Falls der Auftraggeber nach erfolgter Inverzugsetzung mit der Abnahme des Produkts in Verzug bleibt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die ihm daraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
2. Unbeschadet der im vorigen Absatz und in Artikel VI Absatz 3 genannten Bestimmungen erfolgt der Übergang des Eigentums am Produkt auf den Auftraggeber erst dann, wenn der Auftraggeber alles, was er dem Auftragnehmer in Bezug auf die Lieferungen oder Arbeiten schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, in vollem Umfang an den Auftragnehmer gezahlt hat.
3. Der Auftragnehmer hat in solch einem Fall Recht auf ungehinderten Zugang zum Produkt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer seine vollständige Mitwirkung an der Ausübung des in Absatz 2 genannten Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme des Produkts zu verleihen, was eine eventuell dazu erforderliche Demontage miteinschließt.

4. Sollte der Auftraggeber die Produkte an Dritte verkauft und geliefert haben, so ist er dazu verpflichtet, seine Forderung(en) bezüglich dieser Lieferungen auf die erste Mahnung des Auftragnehmers hin als Sicherheitsleistung für das dem Auftragnehmer Geschuldete an den Auftragnehmer abzutreten.

Art. X Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde und vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Bestimmungen hat die Zahlung des vereinbarten Preises in 2 Raten zu erfolgen:
 - 50 % spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Vertragsschluss;
 - 50 % spätestens bei Lieferung gemäß Artikel VI Absatz 3.
2. Die Bezahlung von Mehrleistungen sowie Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten hat zu erfolgen, sobald die erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt worden sind. Teillieferungen darf der Auftragnehmer gesondert in Rechnung stellen.
3. Alle Zahlungen sind ohne jegliche Abzüge oder Verrechnungen auf die vom Auftragnehmer genannte Art und Weise zu leisten.
4. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Fristen zahlen, so befindet er sich von Rechts wegen in Verzug und ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, dem Auftraggeber ohne jegliche Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119a und Artikel 6:120 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) sowie zusätzlich die bezüglich der Beitreibung der Forderung(en) anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. XI Garantie

1. Unbeschadet der im Folgenden aufgeführten Einschränkungen steht der Auftragnehmer sowohl für die Tauglichkeit des von ihm gelieferten Produkts (bei dem es sich nicht um eine Dienstleistung handelt) wie auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials ein, sofern es nicht bei der Prüfung bzw. beim Abnahmetest nicht wahrnehmbare Mängel betrifft, die, wie der Auftraggeber nachzuweisen hat, innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung gemäß Artikel VI Absatz 3 ausschließlich oder vorwiegend als unmittelbare Folge eines Fehlers in der vom Auftragnehmer angewendeten Konstruktion beziehungsweise als Folge einer mangelhaften Verarbeitung oder der Verwendung schlechten Materials aufgetreten sind.
2. Absatz 1 findet auf bei einer Prüfung beziehungsweise einem Abnahmetest nicht wahrnehmbare Mängel, die ausschließlich oder vorwiegend auf eine nicht sachgerechte Montage/Installation des Produkts durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind, entsprechende Anwendung. Falls die Montage/Installation des Produkts vom Auftragnehmer vorgenommen wurde, beginnt der in Absatz 1 genannte Garantiezeitraum von 12 Monaten an dem Tag, an dem die Montage/Installation durch den Auftragnehmer vollendet wurde, mit der Maßgabe, dass in solch einem Fall der Garantiezeitraum in jedem Fall spätestens 18 Monate nach einer gemäß Artikel VI Absatz 3 erfolgten Lieferung abläuft.
3. Unter die in den Absätzen 1 und 2 genannte Garantie fallende Mängel werden vom Auftragnehmer durch Reparatur oder Austausch des fehlerhaften Teils behoben, und zwar eventuell im Betrieb des Auftragnehmers oder durch Zusendung eines entsprechenden Ersatzteils, wobei die diesbezügliche Wahl jeweils dem Auftragnehmer überlassen ist. Sämtliche Kosten, welche die im vorigen Satz genannte einfache Verpflichtung übersteigen, wie beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für Demontage und Montage, gehen zulasten des Auftraggebers.
4. In Bezug auf vom Auftragnehmer außerhalb der Garantie durchgeführte Instandsetzungs-, Überholungs- und Wartungsarbeiten sowie artverwandte Dienstleistungen wird, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, lediglich eine Garantie bezüglich der sachgerechten Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gewährt.
5. Von der Garantie ausgeschlossen sind auf jeden Fall Mängel, die an den nachfolgend genannten Teilen auftreten beziehungsweise vollständig oder teilweise verursacht werden durch:
 - a. die Nichteinhaltung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften beziehungsweise eine andere als die vorgesehene Verwendung;
 - b. normale Abnutzung;
 - c. eine vom Auftraggeber oder Dritte durchgeführte Montage/Installation oder Reparatur;
 - d. die Anwendung irgendeiner behördlichen Vorschrift in Bezug auf die Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
 - e. eine in Absprache mit dem Auftraggeber erfolgte Anwendung gebrauchter Materialien beziehungsweise Sachen;
 - f. Materialien oder Sachen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden;
 - g. Materialien, Sachen, Arbeitsweisen und Konstruktionen, die auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers verwendet bzw. angewandt wurden, sowie Materialien und Sachen, die von oder seitens des Auftraggebers geliefert wurden;
 - h. an oder vom Auftragnehmer von Dritten bezogene(n) Teile(n), sofern diese Dritten dem Auftragnehmer bezüglich dieser Teile keine Garantie gewährt haben.
6. Falls der Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung, die ihm aufgrund des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags oder einer damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarung obliegt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt, ist der Auftragnehmer bezüglich keiner dieser Vereinbarungen zu irgendeiner Garantiegewährung – welcher Art auch immer – verpflichtet. Sollte der Auftraggeber ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers hinsichtlich des Produkts Demontage-, Instandsetzungs- oder andere Arbeiten vornehmen oder vornehmen lassen, so erlischt jeder Garantieanspruch.
7. Die Reklamation von Mängeln hat so schnell wie möglich nach Entdeckung derselben, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Garantiezeitraums in schriftlicher Form zu erfolgen, wobei im Falle einer Überschreitung dieser Fristen jegliche Reklamationsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich jener Mängel erlöschen. Diesbezügliche Forderungen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach fristgerechter Reklamation geltend zu machen, da sonst das Erlöschen der diesbezüglichen Ansprüche droht.
8. Falls der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen Teile/Produkte austauscht, gehen die ausgetauschten Teile/Produkte in das Eigentum des Auftragnehmers über.
9. Eine vermeintliche Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen seitens des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen, die sich ihm aufgrund einer mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarung ergeben.



Artikel XII Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die in Artikel XI der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Garantieverpflichtungen.
2. Außer bei schwerem Verschulden seitens des Auftragnehmers und vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Bestimmungen ist jegliche Haftung seitens des Auftragnehmers für Schäden wie Betriebschäden, sonstige indirekte Schäden und Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer haftet daher auch nicht für:
 - eine Verletzung von Patenten, Lizenzen oder von sonstigen Rechten Dritter infolge der Verwendung von oder seitens des Auftraggebers erhaltener Informationen;
 - eine Beschädigung oder den Verlust – aufgrund welcher Ursache auch immer – der von oder seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und sonstigen Sachen.
4. Sollte der Auftragnehmer, ohne mit der Montage beauftragt worden zu sein, dennoch Hilfe und Beistand – welcher Art auch immer – leisten, so geschieht dies auf Gefahr des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen beziehungsweise ihn diesbezüglich zu entschädigen, und zwar in Bezug auf alle Schäden, bezüglich derer die Haftung des Auftragnehmers infolge des den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zum Auftraggeber ausgeschlossen ist.
6. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher oder nimmt er eine vergleichbare rechtliche Position ein, so finden die in diesem Artikel genannten Bestimmungen entsprechende Anwendung, es sei denn, diese Einschränkungen sind als unangemessene Belastung anzusehen.

Art. XIII Höhere Gewalt

Als Ereignisse, die einen Fall höherer Gewalt begründen, gelten im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen alle vom Willen des Auftragnehmers unabhängigen Umstände – auch wenn diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits voraussehbar waren –, die einer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf Dauer oder zeitweise im Wege stehen, sowie, sofern nicht bereits miteingeschlossen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Arbeitsniederlegungen, Transportschwierigkeiten, Brand und sonstige ernsthafte Störungen in den Betrieben des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer.

Art. XIV Aussetzung und Auflösung

1. Sollte der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt den Auftragnehmer daran hindern, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, so ist er dazu berechtigt, auf außergerichtlichem Wege entweder die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne sich damit in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu machen.
2. Falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, die ihm aufgrund des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags oder einer damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarung entstehen, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt beziehungsweise falls die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht dazu in der Lage ist oder nicht dazu in der Lage sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachzukommen sowie im Falle einer Insolvenz, einer (vorläufigen) Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen, einer Stilllegung, der Liquidation oder einer – als Sicherheitsleistung oder auch nicht – teilweisen Übertragung des Unternehmens des Auftraggebers, einschließlich eines wesentlichen Teils seiner Forderungen, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, ohne Inverzugsetzung und auf außergerichtlichem Wege entweder die Erfüllung all seiner vertraglichen Verpflichtungen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten auszusetzen oder die Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne sich damit in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu machen oder zu irgendeiner Garantieleistung verpflichtet zu sein, und zwar unbeschadet der ihm weiterhin zustehenden Rechte. Der Auftragnehmer ist während des Aussetzungszeitraums dazu berechtigt und gegen Ende des Aussetzungszeitraums dazu verpflichtet, sich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beziehungsweise für die vollständige oder teilweise Auflösung der ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung(en) zu entscheiden.
3. Im Falle einer Aussetzung gemäß Absatz 2 kann der vereinbarte Preis unter Abzug der bereits gezahlten Raten und der aufgrund der Aussetzung bzw. Auflösung seitens des Auftragnehmers eingesparten Kosten sofort eingefordert werden.
4. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, eine rückwirkende Vertragsauflösung zu verlangen.

Art. XV Streitigkeiten

Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich anlässlich eines Vertrags, auf den die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, oder anlässlich weiterer, daraus hervorgehender Vereinbarungen ergeben, sind die zuständigen niederländischen Gerichte. Ist vom Gesetz her die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte nicht gegeben, so ist die Streitigkeit dem am Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gericht vorzulegen.

Art. XVI Anwendbares Recht

Auf alle Vereinbarungen, auf die die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, ist niederländisches Recht anzuwenden, geltend für das Königreich der Niederlande in Europa. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.